

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 3, 12}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abwassergebührensatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 1 und 9 Abs. 1-3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung vom 13. September 1976 – Bundesgesetzblatt 1976, Seite 2721 –, zuletzt geändert am 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463);
- §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. Nr. 22 S. 488).

1. Teil

Abwasserbeseitigungsgebühren

§ 1^{2, 3, 4, 9, 12}

Gebührentatbestand und Gebührenpflichtige

(1) Wer das von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts – im Folgenden WBD-AöR genannt – und Dritten (Abwasserverbände u. a.) betriebene einheitliche System von öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt, hat zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) sowie der anrechnungsfähigen Verbandslasten (§ 7 Abs. 1 KAG) Benutzungsgebühren zu zahlen (Abwasserbeseitigungsgebühren).

(2) In die Benutzungsgebühr wird gemäß § 2 AbwAG NRW eingerechnet:

1. die von der WBD-AöR für eigene Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
2. die von den Abwasserverbänden auf die WBD-AöR umgelegte Abwasserabgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW),
3. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW).

Eingerechnet werden die von der WBD-AöR im jeweiligen Jahr voraussichtlich zu zahlenden Abgaben.

(3) Sofern Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ täglich nach Klärung über eine Kleinkläranlage, die den Anforderungen des § 8 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 56 LWG NRW und § 8 AbwAG NRW nicht entspricht, in Gewässer eingeleitet wird, wird die Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW (Kleineinleitergebühr gem. § 4 Abs. 4) zusätzlich zu den Gebühren gem. § 4 Abs. 5 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung erhoben.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 3a sind für Schmutzwasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

(5) Im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 sind für Niederschlagswasser gebührenpflichtig die Eigentümer/innen des Grundstücks, von dem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder auf dem Abwasser anfällt, für das die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind auch die Träger der Straßenbaulast.

(6) Im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 1 sind für die Entsorgung von dezentralen Entwässerungsanlagen die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet, gebührenpflichtig. Hinsichtlich der Behandlung von Abwässern aus mobilen Toilettenanlagen sind auch diejenigen gebührenpflichtig, die die Abwässer aus mobilen Toilettenanlagen überlassen.

(7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.

(8) Die Abwasserbeseitigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

(9) Die Stadt trägt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der sonstigen anderen öffentlichen Flächen die darauf entfallenden anteiligen Kosten. Der Anteil wird aus dem Kostenträger „Niederschlagswasser“ ermittelt, und zwar aus dem Verhältnis der an die Abwasseranlage angeschlossenen öffentlichen Flächen zu den sonstigen angeschlossenen Flächen.

§ 2^{4, 9, 12}

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist -unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch- jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit es die Erhebung von Niederschlagswassergebühren betrifft, ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung das Buchgrundstück. Ist ein Buchgrundstück nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Buchgrundstücken desselben Eigentümers/derselben Eigentümerin wirtschaftlich nutzbar, kann die WBD-AöR die Niederschlagswassergebühren für diese Grundstücke gemeinsam erheben. Als Grundstücke im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

(2) Wasserzähler

Als Wasserzähler im Sinne dieser Satzung sind nur ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zugelassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Anerkannt werden nur solche Wasserzähler, die durch die WBD-AöR verplombt wurden. Die Kosten für den Einbau, die Verplombung und den Nachweis sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

(3) Abwassermengen-Messeinrichtungen

Als Abwassermengen-Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind nur ordnungsgemäß funktionierende und regelmäßig kalibrierte Geräte zugelassen. Die regelmäßigen Kalibrierungen sind gemäß den Herstellerangaben durchzuführen und der WBD-AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion zu dokumentieren. Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

(4) Dezentrale Entwässerungsanlagen

Dezentrale Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind private abflusslose Gruben, private Kleinkläranlagen und mobile Toilettenanlagen.

§ 3^{2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12}**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstäbe für die Abwasserbeseitigungsgebühr sind:

1. hinsichtlich der Einleitung von Schmutzwasser die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab,
2. hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser die Größe der Ableitungsfläche,
3. bei Kleineinleitern die in das Gewässer eingeleitete Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab, für die die WBD-AöR Abwasserabgaben zu zahlen hat.

(2) Maßstab bei der Gebührenerhebung hinsichtlich der Entsorgung dezentraler Entwässerungsanlagen sind

1. die behandelte bzw. ausgepumpte Menge inkl. etwa erforderlichem Spülwasser und
2. hinsichtlich der Abfuhr der Inhalte der jeweilige Transport einmal je Leerungstermin und Grundstück.

§ 3a⁹**Schmutzwassergebühren**

(1) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungs- oder eigenen Wassergewinnungsanlagen oder auf sonstigem Wege zugeführte Wassermenge einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich die Errichtung dieser Anlagen (z. B. Grundwasserbrunnen, Niederschlagswassernutzung usw.) anzuzeigen.

(2) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die von den Wasserversorgungsunternehmen für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Bezugsmenge.

(3) Zur Ermittlung der aus eigenen Wassergewinnungsanlagen, Brauchwasseranlagen für Niederschlagswasser, oder sonst wie dem Grundstück zugeführten Wassermenge sind durch den Gebührenpflichtigen Wasserzähler, oder in bestimmten Fällen auch Abwassermengen-Messeinrichtungen an geeigneter Stelle zu installieren. Die mit diesen Zählern ermittelte Menge wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Sind Wasserzähler oder Abwassermengen-Messeinrichtungen nicht vorhanden und kann die zugeführte Wassermenge von dem/der Gebührenpflichtigen auch nicht auf andere Weise einwandfrei nachgewiesen werden, so wird sie durch die WBD-AöR geschätzt; dasselbe gilt, wenn ein vorhandener Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht funktioniert hat. Die Schätzung erfolgt anhand von Vorjahresbezügen. Sind keine Vorjahresbezüge vorhanden, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten. Die Schätzung der Menge des aus Brauchwasseranlagen für Niederschlagswasser gewonnenen Wassermenge erfolgt über die Größe derjenigen Flächen, von der Niederschlagswasser zum Zwecke der weiteren Verwendung als Brauchwasser aufgefangen wird. Hierbei werden 60 % der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge in Duisburg (0,8 m³/m²) zugrunde gelegt.

(4) Auf Antrag – der bis zum 31.12. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der WBD-AöR vorliegen muss – werden von den nach Abs. 3 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge durch Wasserzähler zu führen. Die Zählerstände der Wasserzähler, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der WBD-AöR für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung mitzuteilen. Eine Kontrolle insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte durch die WBD-AöR oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten.

Ist der Einbau von Wasserzählern im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch sonstige nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der WBD-AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige.

In Fällen von Wasserrohrbrüchen, bei denen das ausgetretene Wasser nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist, wird die nicht eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung des Wasserbezugs der Vorjahre geschätzt. Die Schätzung wird auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen durchgeführt. Dem Antrag ist ein Nachweis hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer des Wasserrohrbruchs beizufügen. Ferner soll der Antrag Angaben zu den aufgrund des Rohrbruchs ausgetretenen und nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen enthalten. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs vorher mit der WBD-AöR abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen trägt der/die Gebührenpflichtige.

(5) Sofern die von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Abwassermengen-Messeinrichtungen einwandfrei ermittelt werden, tritt die so registrierte Menge an die Stelle der nach Abs. 1 zu ermittelnden Menge.

§ 3b⁹

Niederschlagswassergebühren

(1) Ableitungsfläche ist die Fläche des Grundstückes, von der Niederschlagswasser ohne vorherige Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche), multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten. Die Abflussbeiwerte betragen 100 % für vollversiegelte Flächen und 60 % für teilversiegelte Flächen.

Soweit Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet wird, zählt die gesamte Dachfläche, von der eingeleitet wird, einschließlich aller Dachüberstände oder Vordächer zur Ableitungsfläche.

Vollversiegelte Flächen sind solche Flächen, die zu 100 % abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen komplett ohne zu versickern ab (z. B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die nur zu einem gewissen Prozentsatz abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen nur teilweise ab, ein anderer Teil versickert auf der Fläche (z. B. begrünte Dächer, Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

(2) Der/Die Gebührenpflichtige hat die angeschlossene Grundstücksfläche in geeigneter Form (z. B. durch Pläne) nachzuweisen. Ferner hat der/die Gebührenpflichtige die Größen, die Befestigungsarten und die Nut-

zungen aller Teilflächen des Grundstücks sowie die Art der Ableitung und die Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen anzugeben.

Auf Aufforderung durch die WBD-AöR hat der/die Gebührenpflichtige diese Nachweise jährlich zu erbringen. Der/Die Gebührenpflichtige hat der WBD-AöR unverzüglich Art und Umfang von Maßnahmen mitzuteilen, die die Niederschlagswasserableitung von dem Grundstück beeinflussen.

Zur Ermittlung der Ableitungsfläche können von der WBD-AöR digitalisierte Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebietes eingesetzt werden. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen zu Grunde, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Die so ermittelten gebührenwirksamen Flächen werden den Gebührenpflichtigen per Erhebungsbogen mitgeteilt. Im Falle des nicht Übereinstimmens der festgestellten Daten mit der Örtlichkeit hat der/die Gebührenpflichtige den Erhebungsbogen unter Hinzufügung etwaiger Nachweise in korrigierter Form und unentgeltlich der WBD-AöR zukommen zu lassen. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten (Luftbilder und Erklärungen der Gebührenpflichtigen) werden bei der WBD-AöR auf Dauer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagungen zu den Niederschlagswassergebühren bilden.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht gem. § 3b Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die angeschlossene Grundstücksfläche zu schätzen.

§ 3c^{12,13}

Beseitigungsgebühr für Klärschlamm und Abwasser aus dezentralen Entwässerungsanlagen

Die WBD-AöR erhebt für die Entsorgung von Klärschlamm und Abwasser aus dezentralen Entwässerungsanlagen Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren setzen sich zusammen aus der Transport- und der Entsorgungsgebühr. Die Transportgebühr setzt sich aus den Kosten der An- und Abfahrt einschließlich des Abtransportes zusammen. Die Entsorgungsgebühr umfasst die Kosten für die Absaugung der Inhaltsstoffe und deren Behandlung und Beseitigung auf den Kläranlagen. Die Transportgebühr wird einmal je Entleerungstermin und Grundstück erhoben. Als Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr gelten die Kubikmeter abgefahrener Anlageninhalt, nachgewiesen durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges, abgerechnet je angefangenen halben Kubikmeter. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.

§ 4^{3, 9, 10, 12, 13, 14}

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 2,44 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 1,20 €. |

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 1,51 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 0,77 €. |

(3) Gebührenpflichtige, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, werden mit der ihnen zurechenbaren anteiligen Verbandsumlage, die von der WBD-AöR für Nichtverbandsmitglieder in dem Verbandsgebiet entrichtet wird, veranlagt. Die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser beträgt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser | 0,96 € |
| 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr | 0,59 €. |

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,01 €.

(5) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge zzgl. einer Abfuhrgebühr erhoben.

1. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 9,26 € je angefangenen halben Kubikmeter.
2. Die Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Klärschlamm gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 beträgt 12,08 € je angefangenen halben Kubikmeter.
3. Die Abfuhrgebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 81,79 € je Entleerungstermin und Grundstück.

§ 5^{4, 12}

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Für das Schmutzwasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, der betriebsfertigen Herstellung der privaten Abwasserbehandlungsanlage oder, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen, mit der Einleitung selbst. Die Gebührenpflicht endet, wenn diese Einrichtungen entfallen oder, wenn solche Einrichtungen nicht bestanden haben, wenn die Einleitung endet.

Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Bei Verbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

(2) Für das Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht abweichend von Absatz 1 mit dem auf den Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgenden Monatsersten.

Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen. Änderungen werden hierbei von dem auf den Tag der Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

Bei Verbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

(3) Für das Abpumpen, die Behandlung und die Beseitigung von Abwasser sowie von Klärschlamm aus dezentralen Entwässerungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6^{3, 4, 5, 6, 9, 10, 12}**Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern der für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Frischwasserbezug nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Dies gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühr wird sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraums monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Die erste Vorauszahlung wird sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden, beginnend mit dem ersten Tag des übernächsten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, jeweils zum Ersten des Monats fällig. Auf besonderen Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden die Vorauszahlungen zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig. Die erste Vorauszahlung wird sodann ebenfalls sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die folgenden Vorauszahlungen werden entsprechend des Antrages des/der Gebührenpflichtigen jeweils zum Ersten des Monats zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich fällig. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des als Gebührenmaßstab dienenden Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums und gilt für folgende Veranlagungszeiträume bis zum Erlass eines anderweitigen Bescheides fort. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.

(5) Sofern

1. der/die Gebührenpflichtige von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen wird und/oder,
2. der/die Gebührenpflichtige seine/ihre Wassermenge nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Duisburg AG bezieht und/oder,
3. die Differenz zwischen dem jährlichen Wasserbezug und der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge mehr als 30 % oder 2500 cbm beträgt und/oder,
4. der/die Gebührenpflichtige Abwasser direkt in die Abwasseranlagen eines Abwasserverbandes einleitet, ohne selbst von diesem zu Verbandslasten herangezogen zu werden,

werden die Vorauszahlungen erst einen Monat nach Zugang des Bescheides, frühestens aber zum 01.07 des laufenden Jahres fällig.

(6) Die Niederschlagswassergebühr wird mit einem Jahresgebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr zu zahlen. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1.7. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.9. des vorhergehenden Kalenderjahres zu beantragen.

(7) Der Anspruch auf die Gebühren für den Transport und die Entsorgung von Klärschlamm und/oder Abwasser aus privaten dezentralen Entwässerungsanlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistung; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Erstattungspflicht**

(1) Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der/die nach § 1 Gebührenpflichtige zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Abgaben herangezogen.

(2) Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Teil

Entgelte und Kostenersatz

§ 8^{2, 3, 4, 5, 11, 12}

Entgelte für Wartung, Überprüfung und Sanierung von Anlagen, die durch die WBD-AöR betrieben werden

(1) Die Regelungen der §§ 3 - 6 gelten entsprechend für die Entwässerungsanlagen, die der Entsorgung folgender Grundstücke dienen:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	117
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65
Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Bei Fortschreibung der Flurstücke gelten die Nachfolgerflurstücke entsprechend.

Für die Wartungen, Überprüfungen und Instandsetzungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Kosten der im Rahmen dieser Maßnahmen eingebauten Ersatzteile und die Kosten der benötigten Verbrauchsmaterialien sind der WBD-AöR in Höhe der tatsächlichen Kosten gesondert zu erstatten. Vorstehende Regelungen bleiben durch eine Änderung der Grundstücksbezeichnung im Rahmen der Fortschreibung unberührt.

(2) Entgeltpflichtig für die Leistungen gem. Abs. 1 sind die Eigentümer/innen, Miteigentümer/innen, Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Mieter/innen, Pächter/innen und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.

(3) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Sofern eine der in Abs. 1 aufgeführten Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß betrieben wird und einer Ordnungsverfügung nicht entsprochen wird, führt die WBD-AöR die erforderlichen Maßnahmen aus. Der Aufwand für derartige Maßnahmen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Auf den künftigen Ersatzanspruch können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 9^{4, 13}

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung der Anschlusskanäle an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der WBD-AöR zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst bei Druckentwässerungssystemen u. a. auch die Druckrohrleitung einschließlich des Übergabeschachtes und die Druckentwässerungspumpanlage.

Ersatzpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in oder dingliche/r Nutzungsberechtigte/r des Grundstücks sind, zu dem der Anschlusskanal verlegt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der/die Berechtigte an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin. Der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/innen bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 10⁴

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Entgelte nach § 8 entsteht mit Beendigung der Leistung; er wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 8 Abs. 6 und § 9 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; er wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11⁴

Anschlusskanäle in Rheinhausen und Baerl

Für die Anschlusskanäle, die in den Ortsteilen Rheinhausen und Baerl vor dem 1.11.1976 erstellt worden sind, gilt folgende Regelung:

Ein Teil des Aufwandes für die Veränderung, Ausbesserung und Beseitigung sowie die erstmalige Erneuerung wird von der WBD-AöR getragen. Mit der erstmaligen Erneuerung erlischt die Verpflichtung der WBD-AöR, einen Teil des Aufwandes für die sonstigen Maßnahmen zu tragen, dies gilt auch, wenn die erstmalige Erneuerung vor dem 1.1.2007 von der Stadt Duisburg vorgenommen wurde. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach der Länge des Zeitraums, während dessen vor dem 1.11.1976 bereits ein Anschluss bestand. Pro angefangenem Kalenderjahr wird der jährliche Aufwand für die Abschreibung des Anschlusskanals auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten erstattet.

§ 12⁴

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der WBD-AöR Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die WBD-AöR die für die Gebührenfestsetzung relevanten Merkmale schätzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.

- ¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464
- ² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2008, S. 470
1. Änderung vom 11.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geändert,
§ 1 Abs. 7 eingefügt,
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Berichtigung des Wortes „eingeleitet“,
§ 3 Abs. 8 Satz 4 Neufassung,
§ 3 neuer Abs. 9 (neu) eingefügt, Abs. 9 (alt) wurde Abs. 10,
§ 8 Neufassung
- ³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 624
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt
§ 1 Abs. 3, 5 u. 6 geändert sowie Abs. 8 eingefügt
§ 3 Abs. 1, 2 u. Abs. 8 geändert
§ 4 Abs. 1-4 geändert
§ 6 Abs. 3 geändert
§ 8 Abs. 1 u. 2 geändert
- ⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 576
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 geändert
§ 2 Abs. 2 geändert
§ 3 Abs. 1, 6, 7, 8, 9 und 10 geändert
§ 5 Abs. 2 geändert
§ 6 Abs. 5 geändert
§ 8 geändert
§ 9 Abs. 1 geändert
§ 10 Abs. 2 geändert
§ 11 geändert
§ 12 geändert
- ⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 536
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 6 und § 8 Abs. 3 geändert
- ⁶ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 520-521
5. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 6 S. 9 geändert
§ 6 Abs. 3 geändert
- ⁷ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12/2013, S. 94
6. Änderung vom 20.03.2013 **Artikel 1**, in Kraft getreten am 01.01.2012
§ 3 Abs. 6 Satz 1 geändert
- ⁸ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 12/2013, S. 94
6. Änderung vom 20.03.2013 **Artikel 2**, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 6 Satz 1 geändert
- ⁹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2013, S. 403-406
7. Änderung vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
§ 1 Abs. 3 und 4 geändert sowie Abs. 3a eingefügt
§ 2 geändert
§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 geändert sowie Nr. 4 eingefügt
§ 3 Abs. 2 – 10 entfallen
§ 3a Abs. 1 – 5 eingefügt
§ 3b Abs. 1 – 3 eingefügt
§ 4 Abs. 1 – 4 geändert sowie Abs. 5 eingefügt
§ 6 Abs. 2 geändert
- ¹⁰ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2014, S. 557-558
8. Änderung vom 09.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
§ 4 geändert
§ 6 Abs. 3 und 4 geändert

¹¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42/2015, S. 455-456
9. Änderung vom 01.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
§ 8 Abs. 3 geändert

¹²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2016, S. 514-517
10. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
Überschrift geändert
§ 1 Abs. 2 und 3 geändert
§ 1 Abs. 3a entfällt
§ 1 Abs. 6 – 8 wird ohne Änderung Abs. 7 - 9
§ 1 Abs. 6 eingefügt
§ 2 Abs. 4 eingefügt
§ 3 geändert
§ 3c eingefügt
§ 4 geändert
§ 5 Abs. 3 eingefügt
§ 6 Abs. 3, 4 und 5 geändert
§ 6 Abs. 7 eingefügt
§ 8 geändert

¹³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2017, S. 541-543
11. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
§ 3c geändert
§ 4 geändert
§ 9 Abs. 1 geändert

¹⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40/2018, S. 550-551
12. Änderung vom 06.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
§ 4 geändert